

# Verbotszeiträume bei Stickstoffdüngung einhalten

Die Nitrat-Aktions-Programm-Verordnung gibt Zeiträume vor, in denen keine stickstoffhaltigen Düngemittel ausgebracht werden dürfen. Strengere Sperrfristen sind in der ÖPUL-Maßnahme „Grundwasser 2020“ vorgeschrieben.

Fabian Poinstingl

Im Herbst ist generell die Stickstoffobergrenze von 60 Kilogramm Stickstoff je Hektar feldfallend zu beachten. Diese Regelung gilt am Acker ab der Ernte der letzten Hauptfrucht und bei Dauergrünland sowie Ackerfutter seit dem 1. Oktober. Die betroffenen Düngerarten sind stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Biogasgülle, Gärrückstände und nicht entwässerter Klärschlamm (kleiner 15 Prozent TS).

Für Betriebe, die nicht am ÖPUL-Programm „Grundwasser 2020“ auf Ackerflächen teilnehmen, beginnt ab dem 15. Oktober der Verbotzeitraum, falls der Anbau von Win-



Betroffene Düngerarten sind etwa Mineraldünger, Gülle und Jauche.

BWSB

terungen oder Zwischenfrüchten nach dem 15. Oktober erfolgt. Ab diesem Zeitpunkt dürfen folgende Dünger nicht mehr ausgebracht werden: stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Biogasgülle,

Gärrückstände und nicht entwässerter Klärschlamm (kleiner 15 Prozent TS).

Falls der Anbau einer Winterfrucht oder einer Zwischenfrucht bereits vor dem 15. Oktober erfolgt, beginnt das Düngerverbot ab 15. November.

Für Betriebe die am ÖPUL-Programm „Grundwasser 2020“ auf Ackerflächen teilnehmen, gelten teilweise schon Ausbringungsverbotzeiträume.

Bei allen Kulturen außer Raps, Wintergerste, Kümmel und Ackerfutter hat das Ausbringungsverbot schon mit dem 20. September begonnen.

Bei den genannten Kulturen, die auch im Herbst noch einen gewissen Stickstoffbedarf ha-

ben, beginnt der Verbotzeitraum mit dem 15. Oktober.

Diese Verbote gelten ebenfalls für folgenden Dünger: stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Biogasgülle, Gärrückstände, nicht entwässerter Klärschlamm (kleiner 15 Prozent TS).

Bei Stallmist, Kompost, entwässertem Klärschlamm und Klärschlammkompost gibt es ein Ausbringungsverbot auf Ackerflächen ab dem 30. November. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auch keine stickstoffhaltigen Düngemittel mehr auf Dauergrünland ausgebracht werden.

■ Mehr Details gibt es auf [www.bwsb.at](http://www.bwsb.at) oder telefonisch unter 050 6902-1426.





**Landwirtschaft im Jahr 2030  
soll das tun dürfen, wofür die  
Landwirtschaft zuständig ist:  
Die Leute ernähren.**

Das ist unser Anspruch für die oberösterreichische Landwirtschaft. Gemeinsam mit 1.500 Teilnehmer/-innen haben wir eine umfassende Strategie dafür entwickelt:

[www.zukunftlandwirtschaft2030.at](http://www.zukunftlandwirtschaft2030.at)

WIR ALLE SIND DIE LANDWIRTSCHAFTSSTRATEGIE 2030!

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium  
Landwirtschaft, Regionen  
und Tourismus

 LE 14-20

 LAND  
OBERÖSTERREICH

Europäischer  
Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des  
ländlichen Raums.  
Hier investiert Europa in  
die ländlichen Gebiete





